

## **Aktueller Hinweis zum Personal / Lohn- und Gehaltsabrechnungen**

Auf Grund der aktuellen Erkenntnis und Entwicklung haben wir unsere Fragebögen zur Neueinstellung von Vollzeit-Mitarbeitern und zur Neueinstellung von Teilzeit (MiniJob) - Mitarbeitern angepasst.

Nach § 284 Abs. 1 SGB III sind wegen des Beitritts der osteuropäischen Länder zur EU erweiterte Vorschriften zu den Voraussetzungen der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgenommen worden.

Es ist daher im Rahmen der Neueinstellungen immer erforderlich die Staatsangehörigkeit des neu einzustellenden Mitarbeiters zu prüfen und eine **Kopie des Ausweisdokumentes** zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Sollte es sich um einen Mitarbeiter handeln, der **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** hat, sollte zum einen der gültige Ausweis des Landes, ggf. die Aufenthaltsgenehmigung, im Original eingesehen und in Kopie zu den Personalunterlagen genommen werden. (Bitte auf Gültigkeit achten !)

Des Weiteren ist dann zu prüfen, ob der Mitarbeiter im Besitz einer **Arbeitserlaubnis** oder einer entsprechenden Bescheinigung ist, die ihn von der Vorlage einer Arbeitserlaubnis befreit. Diese ist **im Original** während der Beschäftigungsdauer vorzulegen, zu prüfen und in Kopie auf jeden Fall in die Personalunterlagen zu übernehmen. (Beachten Sie bitte evtl. zeitliche Beschränkungen oder Befristungen)

Ggf. gibt das für den Mitarbeiter zuständige Arbeitsamt hierüber dann auch weitere Auskünfte.

In diesem Zusammenhang sollten auch die schon im Betrieb tätigen ausländischen Mitarbeiter noch einmal überprüft werden, ob hier im Einzelfall eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

Bitte achten Sie darauf, das im Rahmen einer reibungslosen Lohn- und Gehaltsabrechnung alle im Fragebogen geforderten Angaben gemacht werden und die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen beigelegt werden.

Nachstehend die Auszüge aus dem Sozial-Gesetz-Buch:

### **§ 284[1] Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten**

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. <sup>2</sup>Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) <sup>1</sup>Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. <sup>2</sup>Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

### **§ 404[1] Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

.....

3. entgegen [§ 284 Abs. 1](#) oder [§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes](#) einen Ausländer beschäftigt,